

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

**Kapitel 2.3**

- A** Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- D** Befreiungsmöglichkeiten,
- E** Ordnungswidrigkeiten.

**Kapitel 2.4**

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

**A Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- |   |  |
|---|--|
| <p>b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,</p> <p>c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,</p> <p>e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,</p> <p>f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,</p> <p>g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,</p> <p>h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,</p> <p>j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,</p> <p>k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,</p> <p>l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,</p> <p>m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>4. Sport- und Spielflächen,</li> <li>5. Stellplätze,</li> <li>6. Gerüste,</li> <li>7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.</li> </ol> <p>Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.</p> <p>Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbautart und Ausbaubreite/-fläche.</p> <p>Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.</p> <p>Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.</p> <p>Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.</p> <p>Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> |
|---|--|

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****ERLÄUTERUNGEN**

beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

### **B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:
- der Umwandlung von Wald,
  - der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
  - der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),
  - den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),
  - der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.
- b) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A I) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- d) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****ERLÄUTERUNGEN**

- e) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- h) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- i) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**C Ausnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
3. die Errichtung von Anbauten bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche an rechtmäßig errichtete Gebäude,
4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Wohngebäude,
5. der Bau von Garagen und Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m<sup>2</sup> pro Wohngebäude,
7. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, die nicht landschaftsprägend sind,
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
10. der Bau von Kleinkläranlagen,

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****ERLÄUTERUNGEN**

11. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,
12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.

**D Befreiungen**

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.3 sowie 2.4 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG bleiben unberührt.

---

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****ERLÄUTERUNGEN**

---

**E Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.